

**Richtlinien der Kreisstadt Siegburg
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII
Stand 01.01.2015**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeines.....	2
1. Fördervoraussetzungen.....	2
2. Zulassungsvoraussetzungen für Pflegepersonen.....	3
2.1 Pflegeerlaubnis.....	3
2.2 Eignung.....	3
2.3 Regelmäßige Fortbildung.....	3
3. Beginn und Ende der Kindertagespflege	3
3.1 Bedarfsanzeige	3
3.2 Beginn der Kindertagespflege	4
3.2.1 Eingewöhnung	4
3.3 Ende der Kindertagespflege	4
3.4 Mitteilung über die vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege	4
3.5 Mitwirkungspflicht	4
4. Betreuungsumfang	4
4.1 Betreuungsumfang von Kindern im Alter von unter einem Jahr	4
4.2 Betreuungsumfang von Kindern ab dem ersten Lebensjahr	4
4.3 Betreuungsumfang bei Sonderfällen	5
4.4 Betreuungsfreie Zeit	5
4.4.1 Urlaub und freie Tage der Tagespflegeperson	5
4.4.2 Krankheit der Tagespflegeperson	5
4.4.3 Kooperation Tagespflege und Kindertageseinrichtung	5
5. Laufende Geldleistungen	5
5.1 Qualifizierungsstufe	5
5.2 Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind.	6
5.3 Geldleistungen bei Urlaub	6
5.4 Geldleistung für Vertretung bei längerfristigen Ausfallzeiten	6
5.5 Geldleistung bei der Betreuung von Kindern mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind	7
5.6 Geldleistungen bei Krankheit	7
5.7 Informationspflicht	7
6. Übernahme von Versicherungskosten	7
6.1 Unfallversicherung	7
6.2 Krankenversicherung	7
6.3 Rentenversicherung	7
6.4 Kostenerstattung	7
7. Auszahlung der Tagespflegesätze	8
8. Kostenbeitrag	8
9. Großtagespflege	8
10. Inkrafttreten	8

Allgemeines

Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört die Förderung von Kindern in Tagespflege. Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Die Förderung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Eltern und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf fachliche Beratung in allen Fragen der Tagespflege durch die Mitarbeiterinnen des Amtes für Jugend, Schule und Sport.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen nach dieser Richtlinie.

1. Fördervoraussetzungen

Die Förderung von Kindern in Tagespflege wird als gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe – neben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen – vorgehalten.

Die Förderleistungen können alle Erziehungsberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Siegburg (§86 Abs.1 SGB VIII) haben, beantragen.

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mindestens 25 Stunden abgegolten ist. Besteht darüber hinaus zusätzlicher Betreuungsbedarf, weil die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zu Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten, so können die Eltern zusätzliche Betreuungsstunden in Anspruch nehmen. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist nachzuweisen.

Für Kinder im ersten Lebensjahr muss der Betreuungsbedarf grundsätzlich nachgewiesen werden. (s.o. Buchstabe a bis c).

Für Schüler einer Grundschule, für die Tagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung in der Tagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte im Rahmen der Schulaufnahme ergänzend Tagespflege erforderlich sein, können Eltern grundsätzlich auf die vorrangige Inanspruchnahme einer Grundschule mit einer Offenen Ganztagschule verwiesen werden. Für einen Betreuungsbedarf, der lediglich während der Schulferien entsteht, ist eine Förderung nach §23 SGB VIII nicht vorgesehen.

Kindertagespflege kann im Einzelfall bei nachgewiesenem Bedarf auch ergänzend zur Tagesbetreuung in Einrichtungen erforderlich sein. Die Verbindung unterschiedlicher Betreuungsformen muss stets der Förderung des Kindes dienen. Deshalb ist insbesondere darauf zu achten, dass die Betreuung des Kindes nicht in verschiedenen und häufig wechselnden Formen erfolgt.

Der Betreuungsbedarf ist durch die Eltern beim Amt für Jugend, Schule und Sport mindestens ein halbes Jahr vorher schriftlich zu beantragen.

2. Zulassungsvoraussetzungen für Pflegepersonen

2.1 Pflegeerlaubnis

Die Förderung von Kindern in Tagespflege setzt qualifizierte und geeignete Pflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen benötigen lt. dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) eine Pflegeerlaubnis des Amtes für Jugend, Schule und Sport. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- mindestens einen Hauptschulabschluss
- ein Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 80 Stunden,
- ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind im Umfang von mindestens 16 Stunden,
- Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nach §30 Abs. 5 und §30 Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Erwachsenen,
- eine ärztliche Bescheinigung aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
- Nachweis der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson in Gesprächen mit den Fachberaterinnen des Fachdienstes Kindertagespflege,
- Nachweis von kindgerechten Räumlichkeiten.
- Nachweis und Vorlage eines pädagogischen Konzeptes

Personen nicht deutscher Muttersprache weisen nach, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die den Kriterien B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Die Erlaubnis nach §43 SGB VIII ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmung versehen werden.

2.2 Eignung

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und dem Amt für Jugend, Schule und Sport auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen sowie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII sicherstellen.

2.3 Regelmäßige Fortbildung

Von der Tagespflegeperson wird erwartet, dass diese regelmäßig an Fortbildungen des Amtes für Jugend, Schule und Sport oder eines vergleichbaren Anbieters im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr teilnimmt. Fortbildungsnachweise anderer Anbieter sind unaufgefordert schriftlich beim Amt für Jugend, Schule und Sport vorzulegen.

Tagespflegepersonen, die regelmäßig an Fortbildungsangeboten teilnehmen, werden vom Amt für Jugend, Schule und Sport vorrangig vermittelt.

3. Beginn und Ende der Kindertagespflege

3.1. Bedarfsanzeige

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, Betreuungsumfang und Betreuungsart schriftlich mitteilen.

3.2 Beginn der Kindertagespflege

Nach erfolgreicher Vermittlung einer Tagespflegeperson, kann die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege frühestens beginnen, wenn die Antragsunterlagen vollständig beim Amt für Jugend, Schule und Sport vorliegen.

Sollten die Eltern/der Elternteil selbst eine Tagespflegeperson gefunden haben, die noch keine Pflegeerlaubnis besitzt, kann die Förderung frühestens mit Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Amt für Jugend, Schule und Sport, aufgenommen werden.

Die Bearbeitung des Antrags auf Pflegeerlaubnis dauert in der Regel vier Wochen.

3.2.1 Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit wird mit den abgebenden Eltern und der Tagespflegeperson individuell besprochen. Die Eingewöhnung beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid beantragten Datum. Hier kann im Einzelfall nach Prüfung durch das Amt für Jugend, Schule und Sport eine Förderung bis max. sechs Wochen vor Beendigung des ersten Lebensjahres bewilligt werden.

3.3 Ende der Kindertagespflege

Die Gewährung der Kindertagespflege endet in der Regel spätestens mit dem Schuleintritt. Die Betreuungsdauer wird aufgrund des nachgewiesenen Betreuungsbedarfs individuell mit den Eltern festgelegt. Im Einzelfall kann über den Schuleintritt hinaus eine Bewilligung erfolgen.

3.4 Mitteilung über die vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege

Kündigen die abgebenden Eltern der Kindertagespflegeperson vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, so ist das Amt für Jugend, Schule und Sport seitens der Eltern unmittelbar schriftlich zu informieren.

3.5 Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegeperson ist aufgefordert im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 43 SGB VIII dem Amt für Jugend, Schule und Sport einen Belegungsplan

- a) bei Veränderung in der Kindertagespflege sowie
- b) vierteljährlich am 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05 eines jeden Kindergartenjahres schriftlich vorzulegen.

4. Betreuungsumfang

Die Betreuung umfasst mindestens 15 Stunden wöchentlich und wird länger als voraussichtlich drei Monate in Anspruch genommen. Wird die Betreuung als Randzeitenbetreuung zusätzlich zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule in Anspruch gekommen, so umfasst die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden wöchentlich.

4.1 Betreuungsumfang von Kindern im Alter von unter einem Jahr

Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich aus den Fördervoraussetzungen ergibt (siehe Nummer 1). Arbeitssuchenden Personen wird im Umfang von wöchentlich 15 Stunden Tagespflege gewährt. Der Antragsteller muss einen Nachweis erbringen, dass er bei der Bundesanstalt für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist.

4.2 Betreuungsumfang von Kindern ab dem ersten Lebensjahr

Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet haben, wird ein Betreuungsumfang von maximal 25 Stunden wöchentlich ohne Nachweise anerkannt und gefördert. Bei einem beantragten Betreuungsumfang von über 25 Stunden wöchentlich wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich aus den Fördervoraussetzungen unter Nr. 1 ergibt und mit Nachweisen belegt ist.

4.3 Betreuungsumfang bei Sonderfällen

Berechnung der Betreuungszeiten bei Sonderfällen:

- Schüler/innen und Lehrkräften wird pro Tag zusätzlich zurzeit in der Ausbildungseinrichtung 1,5 Stunden Betreuungszeit für Hausarbeiten bzw. Vorbereitungszeiten zuerkannt.
- Studierenden (Vollzeit) werden 30 Betreuungsstunden pro Woche zuerkannt. Ein höherer Betreuungsumfang kann nur gegen Vorlage eines Nachweises anerkannt werden.
- Bei Arbeitnehmer/innen, die auf der Basis von Monatsarbeitszeiten arbeiten (z.B. Pflegekräfte), wird der wöchentliche Betreuungsumfang festgelegt, indem die Monatsarbeitszeit durch 4,33 geteilt wird.

4.4 Betreuungsfreie Zeit

4.4.1 Urlaub und freie Tage der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson hat 22 betreuungsfreie Tage im Jahr. Darin enthalten sind zwei Fortbildungstage. Die Anzahl der jährlichen Schließtage darf maximal 30 Öffnungstage im Kindergartenjahr nicht überschreiten.

Die betreuungsfreien Tage sind frühzeitig zwischen abgebenden Eltern und der Tagespflegeperson abzustimmen und dem Fachdienst für Kindertagespflege mitzuteilen.

4.4.2 Krankheit der Tagespflegeperson

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch Krankheit der Tagespflegeperson oder der eigenen Kinder der Tagespflegeperson sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

Während der betreuungsfreien Tage stellen die abgebenden Eltern die Betreuung selbst sicher.

4.4.3 Kooperation Tagespflege und Kindertageseinrichtung

Zur Förderung der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 KiBiz werden stadtteilbezogene Vernetzungsangebote zwischen den Tagespflegepersonen und den Kindertageseinrichtungen durch das Amt für Jugend, Schule und Sport organisiert.

5. Laufende Geldleistungen

5.1 Qualifizierungsstufe

Die Höhe der Förderung gemäß § 23 SGB VIII richtet sich nach dem Betreuungsumfang und der Qualifizierungsstufe, der die Kindertagespflegeperson zugeordnet ist. Kindertagespflegepersonen werden drei Qualifizierungsstufen zugeordnet. Für die Einstufung in die unterschiedlichen Stufen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Stufe

- a) Nachweis eines Kindertagespflege-Qualifizierungskurses im Umfang von 80 Stunden und
- b) Nachweis über die Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs im Umfang von 16 Stunden

2. Stufe

- a) Mindestens einjährige Erfahrung als Kindertagespflegeperson nach erstmaliger Erteilung der Pflegeerlaubnis,
- b) Nachweis eines weiteren Kindertagespflege-Qualifizierungskurses (Aufbaukurs) von 80 Stunden.

Sozialpädagogische Fachkräfte lt. §26 (3) KIBIZ müssen die Teilnahme am Grundkurs und eine mindestens einjährige Berufserfahrung als Tagespflegeperson nachweisen und werden danach in Stufe 2 eingestuft.

3. Stufe

- a) Mindestens zweijährige Erfahrung als Kindertagespflegeperson nach erstmaliger Erteilung der Pflegeerlaubnis,
- b) Nachweis des Bundeszertifikates für Tagespflegepersonen.
- c) Der Zugang ist nur aus Stufe 2 möglich.
- d) Nachweis regelmäßiger Kindertagespflege-Fortbildung von jährlich mindestens 16 Stunden sowie Fortbildung in Erster Hilfe am Kind (8-stündige Wiederholungskurse jeweils nach drei Jahren).

Die Nachweise sind dem Amt für Jugend, Schule und Sport schriftlich vorzulegen.

Sofern die fachlichen Kriterien zur Einstufung auf andere Weise erfüllt werden, sind Einzelfallentscheidungen möglich (Ausnahme- oder Härteregelelungen).

Betreut die Tagespflegeperson ein Kind, mit dem sie ersten oder zweiten Grades verwandt ist, wird die Kindertagespflegeperson entsprechend der Stufe 1 gefördert.

Die Höhe der Förderung ist in der beigefügten Tabelle aufgelistet. Die Einstufung in Stufe 2 oder 3 erfolgt frühestens zum Ersten des Folgemonats, nachdem die Nachweise vorliegen.

Tagespflegepersonen die im Haushalt der Eltern betreuen, benötigen eine erfolgreiche Eignungsprüfung durch das Amt für Jugend, Schule und Sport, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 2 BZRG und einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung. Die Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung.

Die Tagespflegesätze werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält (§ 23 Kibiz). Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten ist zulässig.

5.2 Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind

Nach § 22 Kibiz sind Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, in der Tagespflege zu betreuen. Voraussetzung für die Förderung ist eine zusätzliche Qualifikation der Tagespflegeperson nach § 22 Abs. 3 KiBiz. Die Zusatzqualifikation der Tagespflegeperson wird über das Amt für Jugend, Schule und Sport geprüft.

5.3 Geldleistungen bei Urlaub

Den Tagespflegepersonen werden 20 betreuungsfreie Tage sowie zwei Konzeptionstage pro Kalenderjahr bei Fortzahlung der laufenden Tagespflegesätze gewährt.

Die Tagespflegesätze gelten für Betreuungszeiten zwischen 6.00 und 20.00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten wird die Hälfte der Beträge gezahlt.

5.4. Geldleistungen für Vertretung bei längerfristigen Ausfallzeiten

Bei längerfristigen Ausfallzeiten (ab 5 Werktagen) einer Tagespflegeperson und bei einem nachgewiesenen Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten, werden die Kosten für eine Vertretung im Rahmen der Kindertagespflege für maximal 6 Wochen im Kindergartenjahr refinanziert, wenn die Vermittlung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich ist. Die Vertretungskraft muss eine gültige Pflegeerlaubnis besitzen. Die Prüfung und Genehmigung der Vertretungsregelung erfolgt über das Amt für Jugend, Schule und Sport.

Stehen keine Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung sind im Rahmen der Vertretungsregelung vorrangig freie Plätze bei Tagespflegepersonen zu belegen.

5.5 Geldleistungen bei der Betreuung von Kindern mit einer Behinderung

oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind

Werden Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, in der Tagespflege betreut, erhalten die Tagespflegepersonen für das zu betreuende Kind je nach Förderbedarf einen erhöhten Pflegesatz.

5.6 Geldleistungen bei Krankheit

Kurzfristige Unterbrechungen durch Krankheit der Tagespflegeperson sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Fällt eine Tagespflegeperson längerfristig aus, werden die Pflegesätze für maximal 6 Wochen weitergezahlt.

Hierfür ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem fünften Tag erforderlich. Dies ist im Original beim Amt für Jugend, Schule und Sport vorzulegen.

5.7 Informationspflicht

Die Tagespflegeperson informiert das Amt für Jugend, Schule und Sport über die jeweiligen betreuungsfreien Zeiten.

6. Übernahme von Versicherungskosten

Darüber hinaus werden folgende nachgewiesene Kosten für die Versicherungen übernommen.

6.1 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden übernommen.

6.2 Krankenversicherung

Unterliegt die Tagespflegeperson der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht, so wird die Hälfte der nachgewiesenen Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung, bei privat versicherten Tagespflegepersonen maximal die Hälfte der Kosten des Basistarifs der privaten Krankenkasse übernommen.

6.3 Rentenversicherung

Unterliegt eine Tagespflegeperson der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht wird die Hälfte des nachgewiesenen Rentenversicherungsbeitrages übernommen (§23 Abs. 2 S.1 Nr. 3 SGB VIII).

Unterliegt die Tagespflegeperson nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht wird ein angemessener Zuschuss zur privaten Alterssicherung übernommen. Die angemessene Höhe einer Altersvorsorge liegt bei monatlich 80 Euro. Der städtische Zuschuss zur privaten Altersvorsorge beträgt pro Kind und Monat bis zu 40 Euro, maximal aber nur die hälftigen Kosten der tatsächlichen Altersvorsorge.

6.4 Kostenerstattung

Die Kosten der Versicherungen sind durch Vorlage des abgeschlossenen Vertrages nachzuweisen.

7. Auszahlung der Tagespflegesätze

Die Tagespflegesätze werden monatlich im Nachhinein vom Amt für Jugend, Schule und Sport an die Pflegeperson überwiesen.

Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.

8. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 KJHG vorgesehen.

Nimmt bereits ein Geschwisterkind der Familie Kindertagespflege in Anspruch oder besucht es eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule, so wird lediglich ein Elternbeitrag erhoben. Es wird jeweils für das Kind der Elternbeitrag erhoben, für das der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. Nehmen die Eltern Kindertagespflege zusätzlich zu einer Tageseinrichtung oder der offenen Ganztagschule zur Randzeitenbetreuung in Anspruch, wird kein Beitrag erhoben.

Die Kostenbeitragspflicht gilt auch für betreuungsfreie Zeiten, sofern Leistungen gemäß Ziffer 5.3 und 5.4. erbracht werden.

9. Großtagespflege

Die vorstehenden Richtlinien für die Förderung in Tagespflege gelten auch für Großtagespflegestellen, dem Verbund von höchstens drei Tagespflegpersonen zur Betreuung von mindestens sechs und maximal neun Kindern (KiBiz § 4 Abs. 2). Die Großtagespflegestelle führt eine Belegliste, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder zu den Tagespflegepersonen, die Betreuungszeiten, der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder hervor geht. Die Belegliste ist dem Amt für Jugend, Schule und Sport vierteljährlich unaufgefordert vorzulegen.

Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle müssen für das Betreuungsangebot geeignet sein. Der Nachweis der Nutzungsänderung und der Nachweis des Mietverhältnisses ist beim Amt für Jugend, Schule und Sport zu führen.

Sind die in einer Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegepersonen nicht selbständig, sondern als abhängig Beschäftigte tätig, hat die Tagespflegeperson für jedes Kind eine schriftliche Abtretungserklärung über die Vergütung des Trägers der Einrichtung dem Amt für Jugend, Schule und Sport abzugeben.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.01.2014 außer Kraft.

**Kostenbeitragstabelle über die Förderung von Kindern in der Tagespflege
gemäß § 23 SGB VIII**

Anlage 2

Stunden / Woche	bis	bis	bis	bis	bis	ab
	20.000,00 €	25.000,00 €	37.000,00 €	50.000,00 €	62.000,00 €	62.000,00 €
bis 8	nur in Verbindung mit Kindertageseinrichtung oder Offener Ganztagschule					
bis 12	nur in Verbindung mit Kindertageseinrichtung oder Offener Ganztagschule					
bis 16	0 €	28 €	58 €	86 €	114 €	129 €
bis 20	0 €	35 €	73 €	107 €	142 €	161 €
bis 24	0 €	42 €	87 €	129 €	171 €	193 €
bis 28	0 €	49 €	102 €	150 €	199 €	226 €
bis 32	0 €	56 €	116 €	172 €	228 €	258 €
bis 36	0 €	63 €	131 €	193 €	256 €	290 €
bis 40	0 €	70 €	145 €	215 €	285 €	322 €
bis 44	0 €	77 €	160 €	236 €	313 €	354 €
über 44	0 €	81 €	167 €	247 €	328 €	370 €

Siegburg, 19.12.2014

In Vertretung:

Ralf Reudenbach

1. Beigeordneter